

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-  
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die Erweiterung der Außenhalde Ost für den Grauwacketagebau Unterberg  
Antrag auf Planergänzung**

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 15.10.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

**Erweiterung der Außenhalde Ost für den Grauwacketagebau Unterberg**

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG betreibt am Standort Unterberg einen Grauwacketagebau auf einer Gesamtfläche von 42,4 ha. Der Rahmenbetriebsplan für den bergrechtlichen Teil mit einer Fläche von 22,9 ha wurde mit Bescheid vom 28.11.2013 planfestgestellt.

Zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an klassifizierten, hochwertigen Gesteinskörnungen aus dem Grauwacketagebau Unterberg und damit der Erfüllung von Lieferverträgen sieht die Antragstellerin entsprechend vor, anfallenden, nicht absatzfähigen Abraum und Nebengesteine abzulagern. Da die derzeitige Kapazität dazu bereits nahezu erschöpft ist und die Anlage einer Innenkippe erst ab 2030 möglich ist, ist zur Sicherstellung des weiteren Betriebes eine Erweiterung der östlichen Außenhalde notwendig.

Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht bestehen darin, dass das Vorhaben auch in der geänderten Form keine erheblichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen bzw. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verursacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.